

Reglement für die Leitung der Schulen Spreitenbach

vom 26. August 2008

Die Schulpflege Spreitenbach beschliesst:

I. Definition der Schule

§1

Die Schule der Gemeinde Spreitenbach umfasst die Kindergärten, den Schülerhort, die Primarschulhäuser Hasel und Seefeld und die Oberstufe im Zentrum.

II. Definition, Struktur und personelle Ausgestaltung der Schulleitung

§ 2

Grundsatz

¹Die Schulleitung ist Teil der pädagogischen und betrieblichen Einheit Schule und ist für deren pädagogische und betriebliche Führung und Entwicklung verantwortlich. Sie ist für die operative Leitung der Schule Spreitenbach zuständig.

²Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule Spreitenbach zuständig.

§3

Personelle Ausgestaltung

¹Die Schule als Ganzes wird von einem fünfköpfigen Schulleitungsteam geleitet.

²Davon betreuen zwei Schulleiter/innen gemeinsam die Primarschule und den Kindergarten und drei Schulleiter/innen die Oberstufe.

³Jedes Mitglied der Schulleitung führt zusätzlich einen klar definierten Aufgabenbereich der gesamten Schule.

⁴Es bestehen somit folgende Organisationseinheiten:

Schulleitungsteam Schule Spreitenbach				
Schulleitung Kindergarten & Primarschule		Schulleitung Oberstufe		
Schulleitung Seefeld	Schulleitung Hasel	Schulleitung Real KKO	Schulleitung Bez FLP	Schulleitung SEK

⁵Ein Mitglied des Schulleitungsteams hat Koordinations- und Teamleitungsaufgaben. Diese Rolle wird alle zwei Jahre turnusgemäss einem Mitglied des Schulleitungsteams übertragen.

III. Unterstellung und Wahl der Schulleitung

§ 4

Unterstellung

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind der Schulpflege unterstellt. Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter ist die Schulpflegepräsidentin oder der Schulpflegepräsident.

²Die fünf Schulleiter/innen arbeiten kooperativ und streben, wenn immer möglich Konsenslösungen an, die auf die Bedürfnisse der Direktbetroffenen Rücksicht nehmen. Dem Teamleiter oder der Teamleiterin steht innerhalb des Schulleiterteams der Stichentscheid zu.

§ 5

Wahl der Schulleitung

¹Die Schulleiterinnen oder Schulleiter werden von der Schulpflege gewählt.

²Die Lehrpersonen haben ein Vorschlagsrecht für Kandidat/-innen aus dem Kollegium zur Wahl in die Schulleitung.

³Die Mitglieder der Schulleitung haben ein Mitspracherecht bei der Wahl von neuen Mitgliedern der Schulleitung.

⁴Die Mitglieder der Schulleitung können an der Schule Spreitenbach unterrichten.

⁵Die Mitglieder der Schulleitung verfügen über eine pädagogische Ausbildung und mehrjährige Unterrichtserfahrung.

IV. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitung

§6

Rechte und Pflichten der Schulleiterin oder des Schulleiters

- 1 Die Schulleiterinnen oder Schulleiter erhalten die notwendigen Befugnisse, die zur Führung der ganzen Schule notwendig sind.
- 2 Sie fördern die gute Zusammenarbeit aller Partner und damit ein Klima der Verlässlichkeit, der Wirksamkeit und des Wohlbefindens.
- 3 Sie sind in ihrer Amtsführung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, dem Schulleitungskonzept (Funktionendiagramm), dem Schulleitbild und den Weisungen und Anordnungen der Schulpflege verpflichtet.
- 4 Der Schulleitung wird in diesem Rahmen eine aktive, an pädagogischen Grundsätzen orientierte Vermittlungsrolle zwischen den Interessen der Lehrpersonen, der Schüler und deren Eltern zugewiesen und zugestanden.
- 5 Sie hat das Recht und die Pflicht, Konferenzen einzuberufen, Lehrpersonen zu Einzelbesprechungen einzuladen, im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufträge zu erteilen und Weisungen zu erlassen.
- 6 Die Leitung des Schulleitungsteams ist Kontaktperson nach aussen in schulischen Angelegenheiten.
- 7 Sie hat das Recht und die Pflicht, das Schulleitungsteam zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten.
- 8 Die Schulleitung konstituiert sich selbst.

§ 7

Aufgaben und Pflichtenheft der Schulleiterinnen oder Schulleiter

- 1 Die Schulpflege legt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung fest.
- 2 Für jedes Mitglied des Schulleitungsteams besteht ein Pflichtenheft.
- 3 Das Pflichtenheft orientiert sich am *Funktionendiagramm* aus dem Schulleitungskonzept. Es ist geordnet in die Bereiche:
 - a. Gestaltung und Entwicklung: Leitideen, Schulprogramm, Evaluation, Information, Schulentwicklung.
 - b. Personelle Führung: Stellenbesetzung, Stellenbewirtschaftung, Betreuung, Moderation von Konflikten, Weiterbildung, Qualitätssicherung, Schuldienste.
 - c. Organisation und Administration: Unterrichtsorganisation, Bewilligungen, Erlasse und Weisungen, Urlaub, Disziplinar massnahmen, Aufsicht, Budget und Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur, Klassen- und Abteilungsorganisation.
 - d. Schulleitungsteam: Schulleitungskonferenz, Teamleitung.

V. Zusammenarbeit der Gremien

§ 8

Grundsatz

- 1 Das Funktionendiagramm innerhalb des Schulleitungskonzeptes und der Bereich „Leitung“ des Qualitätsleitbildes dienen als Basis für die Zusammenarbeit aller beteiligten Organe.

§ 9

Schulleitung

- 1 Die Schulleiterinnen oder die Schulleiter arbeiten mit der Lehrerschaft, dem Schulsekretariat und der Schulpflege zusammen.
- 2 Die Schulleiterinnen/Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.
- 3 Bezüglich ihrer eigenen Tätigkeit ist die Schulleitung der Schulpflege gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 4 Die Schulleiterinnen oder die Schulleiter pflegen in ihren Leitungs- und Schulteams eine enge Zusammenarbeit, indem sie im Team frühzeitig informieren, Meinungsbildungsprozesse initiieren und Entscheidungsprozesse transparent darlegen.
- 5 Die Schulleitung insgesamt pflegt den Kontakt zu den Schuldiensten, den Eltern sowie der Personalvertretung.
- 6 Ein Mitglied der Schulleitung übernimmt die Kontrolle der Tätigkeit und Aufgaben des Sekretariats.

§ 10 Schulpflege

- 1 Die Schulpflege leitet das Schulwesen in der Gemeinde Spreitenbach. Sie ist für die ihr gemäss Schulgesetz Art. 71 zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führt diese selbst durch, soweit sie sie nicht gemäss nachfolgendem Pflichtenheft an die Schulleitung oder das Schulsekretariat delegiert hat.
- 2 Sie ist in jedem Fall erste Rekursinstanz bei angefochtenen Entscheiden, welche durch die im Pflichtenheft legitimierten Organe gefällt wurden.
- 3 Die Schulpflege ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Strategische Führung: Q-Management (Leitbild, Schulprogramm, Schulentwicklungsprojekte, Schulordnung), Konzepte zu Personalführung, Krisenmanagement, Medienarbeit.
 - b. Finanzen: Bereitstellen der Finanzen und der baulichen Infrastruktur in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Kanton
 - c. Personalbereich:
 - Wahl der Angestellten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulleitern/leiterinnen
 - Wahl und Festlegen der Anstellungsbedingungen, Beurteilung und Qualifikation der Schulleitung.
 - d. Aufsicht: Kontrolle der Tätigkeit und Aufgaben des Schulleitungsteams, der Hauswarte.
 - e. Entscheide mit rechtlichen Folgen: Erteilen von Verweisen und Ordnungsbussen, Strafen bei Anzeigen (gemäss Schulgesetz), Promotionsentscheide und alle weiteren Beschlüsse, welche einer Rechtsmittelbelehrung unterworfen sind.

§ 11 Lehrerschaft

- 1 Folgende Kooperationsorgane bestehen an der Schule Spreitenbach:
 - a. Gesamtkonferenz aller Lehrpersonen
 - b. Schulkonferenzen (Hasel, Seefeld, Zentrum)
 - c. Stufenkonferenzen (Kindergärten, Unterstufe, Mittelstufe, Primarschule, Bezirksschule, Sekundarschule, Realschule, SeReal)
 - d. Hauskonferenzen der Schulhäuser im Zentrum (Leitung durch Hausvorstand)
 - e. Fachkonferenzen Hauswirtschaft, Textiles Werken und Werken, Therapie, DfF
 - f. Klassenkonferenzen (alle an einer Klasse beteiligten Lehrpersonen)
 - g. Arbeitsgruppen (im Rahmen der Schulentwicklung)
 - h. Tandems / Trios (im Rahmen der Qualitätssicherung)
 - i. Ad hoc-Teams (OK Seminare, Projektwochen, Aktionstage, Ski- und Sportlager, Sport- und Spieltage, Rummelplatz, Schulfeste, u.ä.)
 - j. Personalvertretung (Schulstandorte, Stufen)
- 2 Die Lehrpersonen unterbreiten ihre beruflichen Anliegen der Schulleitung. Bei Ungereimtheiten stehen Inspektorat oder Schulpflege (Ressort Personal) als Anlaufstelle zu Verfügung.

§ 12 Personalvertretung

- 1 Der Personalvertretung gehören 5 bis 6 von den Stufen- bzw. Fachkonferenzen delegierte Lehrpersonen an.
- 2 Aufgabe der Personalvertretung ist die Wahrnehmung des in der „Verordnung zur geleiteten Schule“ (§ 6 Abs. 2 und 3) festgehaltenen Mitspracherechts der Lehrpersonen, stellvertretend für alle Lehrpersonen der Schule Spreitenbach.
- 3 Sie verfügt über folgende Rechte und Kompetenzen:
 - a. Einbringen von Anliegen im Zusammenhang mit den Traktanden an der Schulpflegesitzung für den Fall, dass die Schulleitung nicht die Meinung der Lehrerkonferenz teilt.
 - b. Beantragen von Gesamt-, Stufen- und Fachkonferenzen im Zusammenhang mit Schulentwicklungsfragen oder anstehenden Traktanden der Schulpflegesitzung.
 - c. Bindeglied und Kontaktfeld zwischen Schulleitung und Lehrerkollegien.
- 4 Ein von der Schulpflege zu genehmigendes Pflichtenheft regelt die Umsetzung.

